



Hinweisblatt zum Ausfüllen des Antrages auf Unterhaltsvorschussleistung

Der Antrag ist in Druck- oder Blockschrift auszufüllen und persönlich abzugeben. Es ist zu beachten, dass die Unterhaltsleistung rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat gezahlt wird, in dem der Antrag beim Landkreis Harz eingegangen ist; dies gilt nicht, soweit es an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen (Rechtsanwalt, Beistand). Falls eine der erforderlichen Angaben nicht mit Sicherheit gemacht werden kann, ist „unbekannt“ einzutragen.

Bei Zweifelsfragen setzen Sie sich bitte mit dem Jugendamt des Landkreises Harz in Verbindung. Zuständige Mitarbeiter/innen für die Buchstabengruppen sind:

zuständig:	Telefon:	Fax:	Buchstabengruppe
Frau N.N.	03941/5970-2146	03941/5970136389	Bj – Bi, Wa – We
Frau Graubach	03941/5970-5926	03941/5970136348	Sba – Scg, Sci – Suz
Frau Graßhoff	03941/5970-5927	03941/5970136348	Scha – Schi, Schn – Schz
Frau Helmuth	03941/5970-5928	03941/5970136389	Ga – Gu
Frau Hoffmann-Sporer	03941/5970-2126	03941/5970136389	Ha – He
Herr Müller	03941/5970-5979	03941/5970136348	Hf – Hz, Schm, U, Ü, V, Pr – Pz,
Frau Diron	03941/5970-2117	03941/5970136389	D, E, Sü – Sz
Frau Zeifuchs	03941/5970-5978	03941/5970136348	F, Na – Nf, Nh – Nz
Herr Belohlavy	03941/5970-2134	03941/5970136388	Pa – Pq, Q, T
Frau Sievert	03941/5970-2127	03941/5970136388	Aa – Ar, Ba – Bi
Frau Kwapis	03941/5970-2128	03941/5970136388	As – Az, I, J, Ka – Kn
Frau Koch	03941/5970-2147	03941/5970136352	L, Oi – Oz, Sa – Sä
Frau Neyer	03941/5970-2172	03941/5970136352	Bm – Bz, C, Mü
Herr Wache	03941/5970-5942	03941/5970136388	R, Gü – Gz
Frau Lambrecht	03941/5970-2176	03941/5970136352	Ng, Wf – Wz, X, Y, Z
Herr Behrens	03941/5970-2098	03941/5970136352	M (außer Mü), Oa – Oh
Frau Nippert	03941/5970-2159	03941/5970136348	Ko – Kz

Begriffserklärungen:

- Sorgeerklärung** Seit dem 1. Juli 1998 besteht die Möglichkeit, dass Eltern, die nicht miteinander verheiratet sind, in urkundlicher Form erklären, dass sie die Sorge für das Kind gemeinsam übernehmen wollen.
- getrennt lebend** Die Ehegatten leben getrennt, wenn keine häusliche Gemeinschaft mehr zwischen ihnen besteht und wenigstens einer von ihnen die häusliche Gemeinschaft nicht wiederherstellen will, weil er die eheliche Gemeinschaft mit dem anderen ablehnt. Die Trennung nur aus beruflichen Gründen genügt hier nicht.
- Anstalt** Anstalten sind die zur Unterbringung behandlungs- und pflegebedürftiger Personen bestimmten Einrichtungen des Gesundheitswesens (z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten), Entziehungsanstalten sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten.
- Tituliert, Titel** (Unterhalts-) Titel sind Gerichtsurteil, -beschluss oder, -vergleich und gerichtliche Einigungen sowie Urkunde eines Jugendamtes oder Notars, wodurch der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, zu einer Unterhaltszahlung verpflichtet wurde bzw. sich verpflichtet hat.

Waisenbezüge sind insbesondere

- Waisenrente aus der Sozialversicherung (gesetzliche Unfall- oder Deutsche Rentenversicherung),
- Waisengeld aus der Beamtenversorgung
- Waisenrente (einschließlich der Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
- Schadenersatzleistungen, die dem Kind wegen des Todes des Elternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Ziffern des Antrages:

zu Ziffer 2. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt als dauernd getrennt lebend, wenn im Verhältnis zum Ehegatten oder Lebenspartnere in getrennt leben vorliegt oder wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder auf Grund gerichtlicher Anordnung voraussichtlich mindestens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

zu Ziffer 3. Anstelle des Arbeitgebers ist, wenn der andere Elternteil Rente oder Versorgungsbezüge bzw. Sozialleistungen erhält, die Stelle zu benennen, die diese Leistung zahlt.

zu Ziffer 4. Als Unterhaltszahlung des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, sind auch die Zahlungen zu nennen, die ein Sozialleistungsträger in Erfüllung eines diesem Elternteil zustehenden Anspruchs unmittelbar an das Kind oder zur Deckung des Kindesunterhaltes an den allein erziehenden Elternteil oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes leistet (z. B. Leistungen der Unterhaltssicherungsbehörde, wenn der Vater des Kindes Wehr- bzw. Zivildienst leistet).

Zahlt ein Dritter zur Erfüllung der Unterhaltsschuld des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, Unterhalt, ist diese Zahlung auf einem gesonderten Blatt anzugeben.

Der Vorauszahlung des Unterhaltes steht eine Zahlung zur Erfüllung ein Vereinbarung gleich, nach der der Vater eines Kindes, dessen Eltern nicht miteinander verheiratet sind, an Stelle des von ihm geschuldeten Unterhaltes eine Abfindung zu leisten hat (§ 1615e BGB). Auch eine derartige Abfindungszahlung ist also hier anzugeben.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Abstammungs-/Geburtsurkunde in Kopie
- Aktuelle Meldebescheinigung des berechtigten Elternteils und Kind (Original – nicht älter als 3 Monate)
- Schuldtitel (vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde, Urteil, Vergleich bzw. Einigung, Unterhaltsfestsetzungsbeschluss)
- Vaterschaftsanerkennung
- „Formblatt Pflichten des Leistungsempfängers“ – unterschrieben
- Schriftverkehr des Rechtsanwaltes zur Ehescheidung bzw. zum Getrenntleben
- Personalausweis in Kopie
- Nachweis über den Bezug von Kindergeld (Bescheid der Familienkasse der Agentur für Arbeit bzw. aktueller Kontoauszug) und
- sofern für das Kind weitere Leistungen gewährt werden, sind die entsprechenden Bescheide ebenfalls beizufügen (z. B. Waisenbezüge usw.).
- Nachweis der letzten Unterhaltszahlung (Kopie Kontoauszug)
- Schulbescheinigung des Kindes
- Einkommen des Kindes (Ausbildungsvergütung, Nebentätigkeit) ggf. Einkünfte aus Vermögen
- Einkommen des berechtigten Elternteils

Merkblatt zum Antrag auf Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

I. Wer erhält Unterhaltsvorschuss?

Ein Kind hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn es

- seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und hier bei einem allein erziehenden Elternteil lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt und
- nicht oder nicht regelmäßig
 - a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder
 - b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Abs. 1 und 2 Unterhaltsvorschussgesetz bezeichneten Höhe erhält und

Dies gilt auch für ausländische Kinder, wenn sie oder der allein erziehende Elternteil im Besitz einer Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis sind.

Das Kind und der allein erziehende Elternteil müssen in einem Haushalt zusammenleben. Dies muss aber nicht der eigene Haushalt des Elternteils sein. Die Voraussetzung ist z. B. auch erfüllt, wenn Elternteil und Kind im Haushalt der Großeltern zusammenleben. Der Elternteil ist nicht allein erziehend, wenn er verheiratet ist oder in einer Lebenspartnerschaft lebt und nicht dauern getrennt lebt oder wenn er unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammenlebt.

II. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn Sie

- sich weigern, über den zahlungspflichtigen Elternteil Auskünfte zu erteilen,
- sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken
- verheiratet sind und von Ihrem Ehegatten nicht dauern getrennt leben oder
- – ob verheiratet oder nicht – mit dem anderen Elternteil zusammenleben
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe des monatlichen Mindestunterhalts (siehe III.) geleistet hat
- mit dem anderen Elternteil zum Umgangsrecht ein Wechselmodell vereinbart haben.
- Änderungen der Einkommensverhältnisse beim Kind und Antragsteller nicht anzeigen

Ich weise darauf hin, dass jede Unterhaltszahlung bis zur Höhe des monatlichen Mindestunterhalts auf den Monat angerechnet wird, in dem sie erfolgt ist.

III. Wie hoch ist der Unterhaltsvorschuss?

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet sich, wie im Unterhaltsrecht, nach den für die betreffende Altersstufe festgelegten Mindestunterhaltsbetrag (vgl. § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1, Nr. 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Ab dem **1. Januar 2021** gelten somit folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder unter 6 Jahren monatlich 174,00 EUR
- für ältere Kinder unter 12 Jahren monatlich 232,00 EUR
- für ältere Kinder über 12 Jahren monatlich 309,00 EUR

Wenn der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, für den Berechtigten Anspruch auf volles Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder auf eine der in § 65 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 Abs. 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Leistungen hat, **mindert sich die Unterhaltsleistung um das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld** nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes (**219,00 EUR**). Dasselbe gilt, wenn ein Dritter mit Ausnahme des anderen Elternteils diesen Anspruch hat.

Von den nach Abs. 1 und 2 genannten Unterhaltsleistungen werden **abgezogen**:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils oder
- Waisenbezüge einschließlich entsprechender Schadenersatzleistungen, die wegen des Todes eines Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden.
- Das zu berücksichtigende Einkommen des Kindes (ab dem 15. Lebensjahr)

Nicht abgezogen werden sonstige Einkünfte des Kindes und das Einkommen des allein erziehenden Elternteils.

IV. Wie lange wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Die Unterhaltsvorschussleistung wird bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt.

V. Kann Unterhaltsvorschuss auch rückwirkend gezahlt werden?

Die Unterhaltsvorschussleistung kann rückwirkend auch für den Monat vor dem Eingang des Antrages bei der Unterhaltsvorschusskasse gezahlt werden, wenn bereits in dieser Zeit die in Abschnitt I. genannten Voraussetzungen erfüllt waren. Dazu gehört auch, dass es nicht an zumutbaren Bemühungen Ihrerseits gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

VI. Was müssen Sie tun, um Unterhaltsvorschuss zu erhalten?

Die Leistung nach dem UVG müssen Sie **schriftlich** beantragen. Ein mündlicher Antrag genügt nicht. Der Antrag ist von Ihnen bei der Unterhaltsvorschusskasse zu stellen, die entsprechenden Unterlagen (siehe Hinweisblatt zum Ausfüllen des Antrages) sind dem Antrag beizufügen.

Wenn das Kind Leistungen nach dem UVG erhält, gehen in Höhe dieser Leistungen die entsprechenden Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über.

VII. Wie wird der Unterhaltsvorschuss gezahlt?

Der Unterhaltsvorschuss wird kalendermonatlich im Voraus gezahlt. Eine weitergehende Vorauszahlung ist nicht möglich. Besteht der Unterhaltsanspruch Ihres Kindes nicht für den ganzen Monat, so wird die Unterhaltsvorschussleistung anteilig berechnet.

VIII. Was müssen Sie beachten, wenn Sie Unterhaltsvorschuss beantragt haben oder erhalten?

Schon ab Antragstellung und für die gesamte Zeit des Leistungsbezuges müssen Sie der Unterhaltsvorschusskasse **unverzüglich alle Änderungen** in den Verhältnissen mitteilen, die für den Anspruch von Bedeutung sein können oder über die Sie im Zusammenhang mit dem UVG Erklärungen abgegeben haben. Mitteilungen an andere Behörden (z. B. das Einwohnermeldeamt) genügen nicht.

Als Leistungsempfänger nach dem UVG müssen Sie alle Änderungen, die für die Leistungsgewährung nach diesem Gesetz von Bedeutung sind, dem Landkreis Harz, Jugendamt, **unverzüglich** anzeigen. Dies trifft zu, **wenn**

- sich Ihre Wohnanschrift ändert,
- Ihr Kind nicht mehr bei Ihnen lebt,
- Sie heiraten, auch wenn die Eheschließung mit einem Partner, der nicht Elternteil des Kindes ist, erfolgt,
- Sie mit dem anderen Elternteil zusammenleben,
- Sie eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz begründen,
- Sie den bisher unbekanntes Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- der andere Elternteil regelmäßig Unterhalt für das Kind zahlen will bzw. tatsächlich zahlt,
- der andere Elternteil verstorben ist
- der andere Elternteil seinen Umgang mit dem Kind mehrmals in der Woche bzw. wöchentlich im Wechsel wahrnimmt
- sich Änderungen in den Einkommensverhältnissen beim Kind oder Antragsteller ergeben.

Sie müssen den Landkreis Harz, Jugendamt, **umgehend** benachrichtigen, **wenn Sie** nach der Zahlung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zusätzlich noch Zahlungen von dem anderen Elternteil erhalten.

Sollte noch keine Vaterschaftsanerkennung vorliegen, so ist zu beachten, dass Ihre **Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft** Voraussetzung für die Gewährung von Unterhaltsvorschuss ist.

Kommen Sie dieser Anzeige- Mitwirkungspflicht nicht nach, sind Sie zum **Ersatz** der zu viel gezahlten Unterhaltsvorschussleistung verpflichtet. Daneben kann die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung der Anzeigepflicht mit **Bußgeld** geahndet werden.

IX. In welchen Fällen muss der Unterhaltsvorschuss zurückgezahlt werden?

Hat das Kind zu Unrecht Unterhaltsvorschuss erhalten, müssen Sie den Betrag ersetzen, **wenn** und soweit Sie

- die Überzahlung verursacht haben durch vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben oder nicht rechtzeitige Anzeige einer Veränderung in den Verhältnissen (siehe VIII)
- wussten oder zumindest wissen mussten, dass dem Kind der Unterhaltsvorschuss nicht oder nicht in der gezahlten Höhe zustand.

Das Kind muss den Unterhaltsvorschuss zurückzahlen, **wenn** es nach Antragstellung

- von dem anderen Elternteil in einem Monat Unterhalt erhalten hat, der auf den in dem selben Monat gezahlten Unterhaltsvorschuss nicht angerechnet wurde oder
- Waisenbezüge erhalten hat, die bei der Berechnung der Höhe des Unterhaltsvorschusses hätten angerechnet werden müssen.

X. Gibt es Auswirkungen auf Leistungen nach dem SGB II bzw. XII?

Die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG gehört zu den Leistungen, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Diese Leistung schließt den Anspruch des Kindes auf Sozialgeld bzw. Sozialhilfe nicht aus. Sie wird aber als vorrangige Sozialleistung auf das Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) bzw. die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe) angerechnet. Soweit der notwendige Lebensunterhalt durch den Unterhaltsvorschuss nicht vollständig gedeckt wird, kommt eine ergänzende Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII in Betracht.

Bei weiteren Fragen stehen Ihnen die zuständigen Sachbearbeiter des Jugendamtes zur Verfügung.